

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bestellung der Leiterin der Datenschutzbehörde sowie des stellvertretenden Leiters der Datenschutzbehörde für die Funktionsperiode 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2023

Gemäß § 18 Abs. 1 Datenschutzgesetz wird die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung eingerichtet. Der Datenschutzbehörde steht ein Leiter vor. In seiner Abwesenheit leitet sein Stellvertreter die Datenschutzbehörde. Auf ihn finden die Regelungen hinsichtlich des Leiters der Datenschutzbehörde Anwendung.

Gemäß § 20 Abs. 1 und 5 Datenschutzgesetz werden der Leiter der Datenschutzbehörde sowie sein Stellvertreter **vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Dauer von fünf Jahren bestellt**; die Wiederbestellung ist zulässig. Dem Vorschlag hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen.

Die in § 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz festgelegten Bestellungs Voraussetzungen sind:

- 1) **Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften**
- 2) **Persönliche und fachliche Eignung sowie einschlägige Berufserfahrung in den von der Datenschutzbehörde zu besorgenden Angelegenheiten**
- 3) **Vorliegen von ausgezeichneten Kenntnissen des österreichischen Datenschutzrechtes, des Unionsrechtes sowie der Grundrechte**
- 4) **Vorliegen einer mindestens fünfjährigen juristischen Berufserfahrung.**

Die derzeitige Leiterin der Datenschutzbehörde ist **Dr.ⁱⁿ Andrea Jelinek**, der stellvertretende Leiter **Dr. Matthias Schmidl**. Beide wurden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung **mit 1. Jänner 2014** für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Ihre jeweilige Funktionsperiode endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Die **Ausschreibung** der Funktion des Leiters/der Leiterin der Datenschutzbehörde sowie seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin für **die mit 1. Jänner 2019 beginnende Funktionsperiode** wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19. Oktober 2018 kundgemacht; die Bewerbungsfrist endete am 9. November 2018.

Hinsichtlich der zu besetzenden Position der Leiterin der Datenschutzbehörde wird die Wiederbestellung von **Dr.ⁱⁿ Andrea Jelinek** vorgeschlagen.

Dr.ⁱⁿ Andrea Jelinek, geboren am 18. Februar 1961, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zur Leiterin der Datenschutzbehörde für die bis 31. Dezember 2018 laufende Funktionsperiode bestellt, hat sich in dieser Funktion hervorragend bewährt (erwähnt sei an dieser Stelle insbesondere die zu erfolgreich bewerkstelligte Überleitung der Datenschutzkommission als Kollegialbehörde zur Datenschutzbehörde als monokratische Behörde sowie die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung) und bewarb sich neuerlich für die mit 1. Jänner 2019 beginnende Funktionsperiode. Sie ist aufgrund ihrer bisherigen Berufslaufbahn als Rechtsanwaltsanwärtlerin, Referatsleiterin im Bundesministerium für Inneres bzw. der Bundespolizeidirektion Wien, ihrer überaus reichen Erfahrung und hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes, ihrer ausgeprägten Fähigkeit zur Führung der ihr unterstellten MitarbeiterInnen sowie des von ihr im Rahmen des Bewerbungsverfahrens präsentierten innovativen Konzeptes für ein erfolgreiches Wirken der Datenschutzbehörde in der Zukunft für eine Wiederbestellung zur Leiterin der Datenschutzbehörde in jeder Hinsicht geeignet. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Hinsichtlich der zu besetzenden Position des stellvertretenden Leiters der Datenschutzbehörde wird die Wiederbestellung von **Dr. Matthias Schmidl** vorgeschlagen.

Dr. Matthias Schmidl, geboren am 5. Jänner 1983, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum stellvertretenden Leiter der Datenschutzbehörde für die bis 31. Dezember 2018 laufende Funktionsperiode bestellt und hat sich in dieser Funktion, für die er sich neuerlich bewarb, gleichsam hervorragend bewährt. An der Umsetzung der oberwähnten großen Reformprojekte war er federführend beteiligt. Die derzeitige Leiterin der Datenschutzbehörde beschreibt Dr. Schmidl als „großartigen, klugen und loyalen Stellvertreter“, hebt hervor, dass viele Ideen und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Datenschutzbehörde auf dessen Initiative fußen würden und er für die Behörde „von unschätzbarem Wert“ sei. Dr. Schmidl – der die gesetzlichen Voraussetzungen für die angestrebte Position erfüllt – ist für die Wiederbestellung

zum stellvertretenden Leiter der Datenschutzbehörde in jeder Hinsicht geeignet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, gemäß § 20 Abs. 1 und 5 Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 24/2018 dem Bundespräsidenten die Bestellung von **Dr.ⁱⁿ Andrea Jelinek** zur Leiterin der Datenschutzbehörde sowie von **Dr. Matthias Schmidl** zum stellvertretenden Leiter der Datenschutzbehörde mit Wirksamkeit vom jeweils 1. Jänner 2019 für die Dauer von fünf Jahren vorzuschlagen.

Wien, 12. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

Elektronisch gefertigt